

Karate-Do Nippon

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung
vom 8. Dezember 2009

Aktualisiert per 20. Januar 2024

Statuten Karate-Do Nippon

Präambel

Der Karate-Do Nippon wurde 2009 von aktiven Karatekas gegründet mit dem Ziel, seinen Mitgliedern das Goju-Ryu-Karate zu vermitteln bzw. zu praktizieren. Das zu erstellende Leitbild des Vereins ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Karate-Do Nippon», nachfolgend KDN genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung*
- 1 Die Mitglieder des KDN praktizieren das Goju-Ryu-Karate. Das Interesse an der Kampfkunst steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- Ergänzungen zur Ausrichtung*
- 2 KDN setzt sich dafür ein, dass das Karate stilgetreu gelernt wird. Daneben sollen die Vereinsmitglieder die Möglichkeit erhalten, sich überregional weiterzubilden und Kontakte zu pflegen.

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

Die Anwendung des Karate im Training und am Wettkampf wird ausschliesslich als Non-Kontaktsport betrieben. Dies dient der Wahrung der gesundheitlichen Aspekte.
- Unabhängigkeit*
- 3 KDN ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien*
- 1 KDN besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitglieder
 - Gönner
- Aktivmitglieder*
- 2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen. Sie bezahlen den Mitgliederbeitrag und verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.
- Passivmitglieder*
- 3 Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche am Vereinsleben beschränkt aktiv teilnehmen (maximal 1 Training pro Monat im Jahresschnitt). Sie zahlen den reduzierten Mitgliederbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- Gönner*
- 4 Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen, aber einen Gönnerbeitrag beisteuern. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

<i>Eintritt</i>	5	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	6	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	7	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	8	Den Aktivmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung), ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw.
<i>Pflichten</i>	9	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

<i>Finanzierung</i>	1	Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliederbeiträge ▪ Sonstigen Einnahmen des Vereins ▪ Allfälligen Sporttoto, Sporthilfe und Jugend + Sport Gelder ▪ Gönnerbeiträgen (inkl. Spenden, Legaten, Schenkungen) ▪ Erträgen aus dem Vereinsvermögen
<i>Mitgliederbeiträge</i>	2	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung beschlossen und sind im dazugehörigen Protokoll festgehalten. Die Mitgliederbeiträge dürfen höchstens CHF 500.00 pro Kalenderjahr betragen. Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata temporis.
<i>Haftung</i>	3	Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Versicherungen

- 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein kann zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden können, eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren

Artikel 7 Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ vom KDN Sie wird alljährlich bis zum 30.6. des Folgejahres durchgeführt.

Einberufung

- 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche Hauptversammlung

- 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

<i>Geschäfte</i>	4	<p>Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung • Genehmigung Jahresbericht • Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes • Entlastung des Vorstandes • Festsetzung Mitgliederbeiträge • Genehmigung Jahresprogramm mit Jahresbudget • Genehmigung Leitbild • Genehmigung von Statutenänderungen • Wahl des Präsidenten • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Revisoren • Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder • Auflösung des Vereins • Festlegen der Entschädigungen für: <ul style="list-style-type: none"> ○ Trainer ○ Übrige Funktionen
<i>Anträge</i>	5	<p>Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p>
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	<p>Mit Ausnahme der Passivmitglieder und Gönner und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p>
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig</p>
<i>Versammlungs-führung</i>	8	<p>Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p>
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	<p>Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.</p>
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	<p>Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.</p>
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	<p>Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.</p>

Artikel 8 Vorstand

- Führung, Vertretung* 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den KDN nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
- Zusammensetzung* 2 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie optional weiteren Vorstandsmitgliedern mit spezifischen Funktionen zusammen.
- Wahl, Amtsdauer* 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
- Konstitution* 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- Aufgaben und Kompetenzen* 5 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,
 - Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse,
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
 - Erarbeitung des Jahresprogramms mit Jahresbudget,
 - Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
 - Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein,
 - Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern,
 - Anstellung von bezahltem Personal,
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
 - Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
 - Vertretung des Vereins gegen aussen.

Artikel 9 Revisoren

- Revisoren* 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren.
- Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist

Vermögen

einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Baden zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11 **Schlussbestimmungen**

*Beschluss-
fassung*

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 8. Dezember 2009 in Baden genehmigt und treten am 9. Dezember 2009 in Kraft.

Baden, 8. Dezember 2009

Karate-Do Nippon



Roberto Grande Caruso
Präsident